

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zur 25. Flächennutzungsplanänderung

„Haverter Feld“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Isenbruch

Mai 2021

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-056

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 07.12.2020	1
1.1.1	Bergbau.....	1
1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	1
1.1.3	Weitere Beteiligung	3
2	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3.....	3
2.1	Mit Schreiben vom 12.11.2020	3
2.1.1	Keine Bedenken.....	3
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST	4
3.1	Mit Schreiben vom 12.11.2020	4
3.1.1	Keine Bedenken.....	4
4	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	4
4.1	Mit Schreiben vom 09.12.2020.....	4
4.1.1	Amt für Bauen und Wohnen, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde	4
4.1.2	Gesundheitsamt	5
4.2	Mit Schreiben vom 29.03.2021	5
4.2.1	Amt für Bauen und Wohnen, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde	5
4.2.2	Gesundheitsamt	5
4.3	Mit Schreiben vom 20.05.2021.....	6
4.3.1	Amt für Bauen und Wohnen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde	6
4.3.2	Gesundheitsamt	6
4.3.3	Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen.....	6
5	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB.....	7
5.1	Mit Schreiben vom 24.11.2020	7
5.1.1	Erdbebengefährdung.....	7
6	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	8
6.1	Mit Schreiben vom 11.12.2020	8

6.1.1	Keine Bedenken.....	8
7	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHENGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	8
7.1	Mit Schreiben vom 20.11.2020.....	8
7.1.1	Keine Bedenken.....	8
7.2	Mit Schreiben vom 05.03.2021.....	9
7.2.1	Keine Bedenken.....	9
7.3	Mit Schreiben vom 19.04.2021.....	9
7.3.1	Verweis auf Stellungnahme vom 20.11.2020.....	9
8	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	10
8.1	Mit Schreiben vom 14.12.2020.....	10
8.1.1	Keine Konflikte.....	10
8.1.2	Weitere Beteiligung.....	10
9	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN.....	10
9.1	Mit Schreiben vom 27.11.2020.....	10
9.1.1	Bedenken zurückgestellt.....	10
9.2	Mit Schreiben vom 23.03.2021.....	11
9.2.1	Keine neuen Aspekte.....	11
9.3	Mit Schreiben vom 19.05.2021.....	11
9.3.1	Keine Bedenken.....	11
10	NEW NETZ GMBH.....	12
10.1	Mit Schreiben vom 07.12.2020.....	12
10.1.1	Keine Bedenken.....	12
11	RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.....	12
11.1	Mit Schreiben vom 23.03.2021.....	12
11.1.1	Ablehnung der Planung.....	12

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Offenlage, Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 07.12.2020		
1.1.1 Bergbau		
<p>Der o.g. Geltungsbereich sowie die dargestellten Tauschflächen liegen über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Havert 1", "Havert 4" und "Schalbruch 1", alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p>	<p>Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen		
<p>Der dargestellte Geltungsbereich (Isenbruch) sowie die nördliche Tauschfläche (Schalbruch) sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammalbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die östliche Tauschfläche (Lind) ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammalbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die</p>	<p>Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen ~u Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>		
<p>1.1.3 Weitere Beteiligung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim; zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>2 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3</p>		
<p>2.1 Mit Schreiben vom 12.11.2020</p>		
<p>2.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL WEST TECHNIK NIEDERLASSUNG WEST		
3.1 Mit Schreiben vom 12.11.2020		
3.1.1 Keine Bedenken		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
4.1 Mit Schreiben vom 09.12.2020		
4.1.1 Amt für Bauen und Wohnen, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde		
<p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.1.2 Gesundheitsamt		
<p>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung ist nicht zu erwarten, da für die Flächen kein Altlastenverdacht besteht. Auch die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft werden durch die Änderung zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten. Auch auf das Grundwasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insofern werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.2 Mit Schreiben vom 29.03.2021		
4.2.1 Amt für Bauen und Wohnen, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde		
<p><i>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
4.2.2 Gesundheitsamt		
<p><i>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</i></p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung ist nicht zu erwarten, da für die Flächen kein Altlastenverdacht besteht. Auch die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft werden durch die Änderung zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten. Auch auf das Grundwasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insofern werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.3 Mit Schreiben vom 20.05.2021		
4.3.1 Amt für Bauen und Wohnen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde		
<u>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
4.3.2 Gesundheitsamt		
<u>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</u>	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung ist nicht zu erwarten, da für die Flächen kein Altlastenverdacht besteht. Auch die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft werden durch die Änderung zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten. Auch auf das Grundwasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insofern werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
4.3.3 Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen		
<u>Die vorhandenen Lärmimmissionen der vorhandenen Kreisstraße (K) 2 sind für die Festsetzung des Plangebietes zu berücksichtigen. Dies kann durch eine geringere Schutzwürdigkeit mit höheren Grenzwerten für Lärmbelastung bei der Gebietsausweisung in der Planung erfolgen.</u> <u>Bei der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass eine wesentliche Anpassung der Straßeninfrastruktur, z.B. durch Anlegen einer Abbiegespur o.ä., nicht zu erhöhten Anforderungen an den Straßenbaulastträger führen darf.</u>	<u>In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich der Bebauungsplan Nr. 50 „Isenbruch-Ost“ der ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Von dort sind keine Überschreitungen der Immissionswerte bekannt, sodass das für das aktuelle Plangebiet ebenfalls nicht anzunehmen ist.</u> <u>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Anpassungen oder Veränderungen an der Kreisstraße 2 begründet.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
5.1 Mit Schreiben vom 24.11.2020		
5.1.1 Erdbebengefährdung		
<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Selfkant, Gemarkung Höngen: 2 / S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von</p>	<p>Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.3.7 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.		
6 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
6.1 Mit Schreiben vom 11.12.2020		
6.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS MÖNCHEGLADBACH REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN / HAUPTSITZ MÖNCHEGLADBACH		
7.1 Mit Schreiben vom 20.11.2020		
7.1.1 Keine Bedenken		
hinsichtlich der Änderung Nr. N 25 des Flächennutzungsplanungs - Isenbruch, bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Ferner weise ich auf das Problem der Schallreflektion hin.	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten an die bestehenden oder in Umsetzung befindlichen, übergeordneten Verkehrsstrassen heran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärm- oder sonstigen Schutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet. Aufgrund der geringen Dimensionierung ist auch nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Problem eine erhebliche Steigerung der Schallreflektion auftreten wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7.2 Mit Schreiben vom 05.03.2021		
7.2.1 Keine Bedenken		
<p><u>hinsichtlich der Änderung Nr. N 25 des Flächennutzungsplanungs - Isenbruch, bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</u></p> <p><u>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Ferner weise ich auf das Problem der Schallreflektion hin.</u></p>	<p><u>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten an die bestehenden oder in Umsetzung befindlichen, übergeordneten Verkehrsstrassen heran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärm- oder sonstigen Schutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet. Aufgrund der geringen Dimensionierung ist auch nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Problem eine erhebliche Steigerung der Schallreflektion auftreten wird.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
7.3 Mit Schreiben vom 19.04.2021		
7.3.1 Verweis auf Stellungnahme vom 20.11.2020		
<p><u>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.11.2020.</u></p> <p><u>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</u></p> <p><u>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Ferner weise ich auf das Problem der Schallreflektion hin.</u></p>	<p><u>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.11.2020 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 7.1.1). Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten an die bestehenden oder in Umsetzung befindlichen, übergeordneten Verkehrsstrassen heran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärm- oder sonstigen Schutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet. Aufgrund der geringen Dimensionierung ist auch nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Problem eine erhebliche Steigerung der Schallreflektion auftreten wird.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
8.1 Mit Schreiben vom 14.12.2020		
8.1.1 Keine Konflikte		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN, KREISSTELLE HEINSBERG/VIERSEN		
9.1 Mit Schreiben vom 27.11.2020		
9.1.1 Bedenken zurückgestellt		
die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist mit 0,62 ha moderat und wird in der Summe über Flächentausch nahezu ausgeglichen. Aus agrarstruktureller Sicht geben wir allerdings zu bedenken, dass die beiden Tauschflächen mit 0,21 ha und 0,38 ha aufgrund der Größe und Lage geringe Bedeutung haben. Sie werden zudem durch (geplante) Bauflächen eingerahmt. Grundlage der geplanten Wohnbaufläche sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Entwicklung südlich der K1 ist nicht geplant. Zumal diese Fläche aufgrund der Nähe zur niederländischen Grenze zu klein ist. Der Hinweis des landwirtschaftlichen Betriebes wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan wird dort ausführlich Stellung genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>hingegen Teilstücke größerer Flurstücke, so dass letztere künftig in der Nutzung eingeschränkt sind.</p> <p>Die Alternativenprüfung haben wir zur Kenntnis genommen. Als weitere Alternative mit geringeren agrarstrukturellen Auswirkungen als die jetzige Planung käme u. E. eine Fläche an der K1, südlich dem Wohngebiet "Rodebachaue" gelegen, in Frage.</p> <p>Wir weisen auf einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung (Pferde) auf der Engelbertstraße hin, der in rund 50 m Entfernung zum geplanten Wohngebiet liegt.</p> <p>Bezüglich der Einbeziehung des Wirtschaftsweges in die Erschließung des Wohngebiets nehmen wir im parallelen Bebauungsplanverfahren Stellung.</p>		
<p>9.2 Mit Schreiben vom 23.03.2021</p>		
<p>9.2.1 Keine neuen Aspekte</p>		
<p><u>die Abwägung unserer Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Neue Aspekte, die landwirtschaftliche belange berühren, sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>9.3 Mit Schreiben vom 19.05.2021</p>		
<p>9.3.1 Keine Bedenken</p>		
<p><u>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2020. Dort hatten wir bereits zu Bedenken gegeben, dass die Tauschflächen durch (geplante) Baugebiete eingerahmt würden.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<i>Insofern werden gegen die aktuelle Änderung der Tauschflächen keine Bedenken erhoben.</i>		
10 NEW NETZ GMBH		
10.1 Mit Schreiben vom 07.12.2020		
10.1.1 Keine Bedenken		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.		
11.1 Mit Schreiben vom 23.03.2021		
11.1.1 Ablehnung der Planung		
<p><u>zu den im Parallelverfahren beabsichtigten Planungsmaßnahmen der Gemeinde Selfkant, hier Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan, wird aus berufsständischer Sicht wie folgt Stellung genommen.</u></p> <p><u>Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Kommune beabsichtigt, in unmittelbarer Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes, nur getrennt durch einen Wirtschaftsweg, ein Baugebiet auszuweisen.</u></p> <p><u>Gegen dieses Vorhaben bestehen diesseits erhebliche Bedenken. Die Bewirtschaftung des Betriebes erfolgt z. Zt. in der Weise, dass hier Pensionspferdehaltung betrieben wird. Ursprünglich wurde hier auch noch Pferdezucht betrieben. Der Landwirt hatte in der Vergangenheit über 30 Pferde aufgestallt.</u></p>	<p><u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ortslage Isenbruch ist eine ländlich geprägte Ortslage und im Außenbereich entlang der Grenze der Ortslage ist mit außenbereichstypischen Nutzungen zu rechnen. Bei Immissionsschutzrechtlichen Bedenken, weil beispielsweise zu viele Pferde genehmigt sind, hätte sich die untere Immissionsschutzbehörde diesbezüglich beteiligt. Ferner befindet sich direkt südlich angrenzend ein „Allgemeines Wohngebiet“, das ebenfalls einen hohen Schutzanspruch besitzt. Auch hier sind keine Konflikte bekannt oder ersichtlich. Der Bebauungsplan Nr. 56 „Haverter Feld“ weist nicht wie geschrieben ein „reines Wohngebiet“ aus, sondern ebenfalls ein „Allgemeines Wohngebiet“.</u></p> <p><u>Ferner ist anzuführen, dass Pferdehaltungsanlagen nicht in der Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007 (Abstandserlass) wiederfinden. Diese werden in</u></p>	<p><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>Aus gesundheitlichen Gründen musste er seinen Betrieb herunterfahren. Er ist aber bemüht, diesen landwirtschaftlichen Betrieb auch noch für die nächste Generation zu erhalten. Bei der Betriebsstruktur ist davon auszugehen, dass von der Hofstelle erhebliche Immissionen ausgehen, so dass hier die Wohnqualität bei der beabsichtigten Wohnbebauung des überplanten Gebietes erheblich beeinträchtigt werden wird.</u></p> <p><u>Auf der einen Seite genießt dieser Betrieb zwar Bestandsschutz, hier ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund der jetzt vorgesehenen Bebauung eine betriebliche Entwicklung zukünftig nicht mehr möglich sein wird.</u></p> <p><u>Die beabsichtigte herannahende Bebauung trägt ein erhebliches Konfliktpotential in sich, so dass diesseits darum gebeten wird, bei der Planung die betriebliche Situation des dort wirtschaftenden Landwirten zu berücksichtigen und wenn eine Bebauung schon erfolgen soll, dies aber erst in einem Abstand von ca. 100 Metern von dem imitierenden landwirtschaftlichen Betrieb.</u></p> <p><u>Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen verliert täglich 10 bis 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch irgendwelche Planungsmaßnahmen. Dieser sich immer noch fortsetzende Landverlust führt letztendlich auch dazu, dass auch in den ländlichen Regionen der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiter fortschreiten wird, da die Betriebe aufgeben müssen, weil sie nicht mehr aufgrund der abnehmenden Flächenausstattung als Familienbetrieb zur Existenzsicherung bewirtschaftet werden können.</u></p> <p><u>Aus berufsständischer Sicht müssen daher aus den vorgenannten Gründen die von der Kommune beabsichtigten Überplanungen abgelehnt werden.</u></p>	<p><u>Anlage 2 (Immissionsrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind) zum o.g. Erlass aufgeführt. Es ist kein Verweis auf die Spalte der 4. BImSchV vorhanden. Vielmehr wird bemerkt, dass „Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen im unmittelbaren Nachbarbereich auftreten – auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze“.</u></p> <p><u>Die Aufstellung des Baugebietes führt zu einer Inanspruchnahme von ca. 0,6 ha bisher landwirtschaftliche genutzter Fläche. Jedoch werden im Rahmen des Tauschflächenverfahrens Bauflächen an anderer Stelle des Gemeindegebietes aufgehoben, sodass landwirtschaftliche Flächen an diesen Stellen nicht in Anspruch genommen werden können.</u></p>	